

Anhang

zum Antrag auf Satzungsänderung an die DGfE-Mitgliederversammlung 2020

Verfahrensregelungen zur Vergabe des Trapp-Preises (von der Arbeitsgruppe zur Trapp-Preis-Vergabe vorgeschlagen und vom Vorstand der DGfE verabschiedet)

1. Mit dem Ernst-Christian-Trapp-Preis der DGfE werden Mitglieder für die innovativen und unkonventionellen wissenschaftlichen Leistungen geehrt, die sie mit ihrem Lebenswerk für die Erziehungswissenschaft erbracht haben.
2. Dem Vorstand obliegt das Recht, die Preisträgerin/den Preisträger zu benennen. Er kann sich dazu Anregungen aus der Mitgliedschaft einholen.
3. Die Vergabe des Preises verlangt ein einstimmiges Votum des Vorstands. Wird die Einstimmigkeit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit, zur Zeit fünf von sieben Personen.
4. Der Trapp-Preis kann bei eindeutig erwiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten oder gravierenden Verstößen gegen den Ethik-Kodex der DGfE aberkannt werden. Für die Aberkennung ist das einstimmige Votum aller Mitglieder des Vorstands vonnöten. Der Preisträgerin/dem Preisträger muss Gelegenheit gegeben werden, im Verlauf des Verfahrens angehört zu werden. Der Vorstand ist verpflichtet, über Verlauf und Ergebnis des Verfahrens in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.